

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/593

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Rückgabe des Areal des Spitals Laufen (Feninger-Spital) an die Laufentalerinnen und Laufentaler</b>
Urheber/in:	Margareta Bringold
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	26. September 2024
Dringlichkeit:	—

---

Beim Kantonswechsel von 1994 übergaben die Laufentaler Gemeinden das von ihnen gebaute, finanzierte und unterhaltene Feninger-Spital samt dem zugehörigen Land an den Kanton Basel-Landschaft mit der entsprechenden festgelegten Zweckbindung (§ 107 Laufentalvertrag) dort **dauernd** ein Spital zu betreiben.

Im Vorfeld der Spitalfusionsabstimmung vom 10. Februar 2019 hat die Laufentaler Delegation zusammen mit dem vom Landrat, Regierung und Bevölkerung grossmehrheitlich gutgeheissenen Konsenspapier sinngemäss festgestellt, dass die Laufentaler Bevölkerung ein Anrecht auf die Gebäulichkeiten und Grundstücke haben. Auch nach der Ablehnung der Spitalfusion durch den Kanton Basel-Stadt hat der Landrat seine Absicht bekräftigt, Land und Gebäulichkeiten zurückzugeben.

Aufgrund einer internen Beurteilung von Schenkungsverträgen aus den 50er Jahren vertrat der Rechtsdienst des Regierungsrates im Auftrag der VGD die Meinung, das Areal und Gebäude sei einzig an die Laufner Stadtbürger- und Einwohnergemeinde zurückzugeben und das Gebäude, ein Wahrzeichen des gemeinsamen Laufentaler Wirkens soll abgerissen und zerstört werden.

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann, Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Zürich, bestätigt, dass weder die Stadtbürger- noch die Einwohnergemeinde Laufen ein Anrecht auf diese Parzellen und deren Gebäude haben.

Die Laufener Stimmbürger haben sich durch das «Angebot des Kantons, das man nicht ablehnen konnte» nicht kaufen lassen. Sie stehen zu ihrer Geschichte und zur Laufentaler Gemeinschaft und haben die Vereinbarung deutlich mit 56% an die Verwaltung zurückgeschickt. Sie wollen eine gemeinschaftliche Lösung, zusammen mit den anderen Laufentaler Gemeinden, und das Areal gesundheitsnahe (z.B. für den Alters- und Pflegebereich) oder andere gemeinsame Zwecke nutzen. Das ist

---

- **juristisch richtig**, denn das Rechtsgutachten vom 17.11.2023 belegt zweifelsfrei, dass weder die Stadt Laufen noch die Stadtbürger ein Anrecht auf dieses Areal haben.
- **politisch richtig**, denn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben haben die Laufentaler in dem vom Landrat, Regierung und den Laufentalern gemeinsam verabschiedeten Konsenspapier dies so vorgesehen.
- **demokratisch richtig**, denn es entspricht dem Volkswillen, hat doch die Bevölkerung des Baselbiets und des Laufentals diesem Konsens grossmehrheitlich zugestimmt.
- **logisch richtig**, da alle Einwohnerinnen und Einwohner die vorgängigen Besitzer waren. Sie haben das Spitalgebäude gemeinsam gebaut, finanziert und seit 1869 das von Joseph Feninger gestiftete Spital gemeinsam betrieben.
- **historisch richtig**, denn im Jahre 1869 vermachte Joseph Feninger sein Wohnhaus und Spital **allen** Laufentalerinnen und Laufentalern mit der Auflage, dass **«dieses Vermögen niemals vermindert und seinem Zwecke niemals entfremdet werde»**

Mit wem soll der Kanton nun verhandeln?

Das Kantonsgerichtsurteil vom 12. Januar 2022 und auch das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann bestätigen, dass der Laufentalvertrag nicht einseitig vom Kanton interpretiert und ausgelegt werden darf. Fest steht auch, dass es zurzeit keine verbindliche, demokratisch legitimierte, von Laufentalern gegebenenfalls einklagbare Neuregelung zwischen den öffentlichen Körperschaften Laufental und Kanton Basel-Landschaft zum Laufental gibt.

Gemäss Laufentalvertrag sind weder die Gemeinderäte noch die Landräte, sondern der von der Laufentalerbevolkerung gewählte Bezirksrat, die Vertretung der Laufentaler gegenüber der Baselbieter Regierung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um Folgendes:

1. Das gesamte im Jahr 1994 vom Feninger-Spital erhaltene Areal inklusive Gebäude ist im Zustand direkt nach Auszug des Gesundheitszentrums aus dem Spital-Areal an die Laufentalerinnen und Laufentaler per 1.1.2025 (allenfalls rückwirkend) zurückzugeben
2. Die Laufentaler Gemeinden werden beauftragt, einen Bezirksrat gemäss den Bestimmungen des Laufentalvertrages neu zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Laufentaler Bevölkerung und regelt zusammen mit der Baselbieter Regierung die Neuinterpretation des nach wie vor gültigen Laufentalvertrages §45 und die Rückgabe des Areals an die Laufentaler Gemeinden rechtsverbindlich.